



Ausschussdrucksache 21(18)59a
vom 8. April 2026

Schriftliche Stellungnahme
des Sachverständigen Dr. Gregor Wrobel

**Anhörung im Ausschuss Forschung, Technologie, Raumfahrt und
Technikfolgenabschätzung am 15. April 2026**

TOP 1 der 20. Sitzung am 15. April 2026



Anhörung im Ausschuss Forschung, Technologie, Raumfahrt und Technikfolgenabschätzung am 15. April 2026

Sachverständiger

Dr. Gregor Wrobel, Mitglied des Präsidiums der Deutschen Industrieforschungsgemeinschaft Konrad Zuse e. V. (Zuse-Gemeinschaft) und Geschäftsführer der Gesellschaft zur Förderung angewandter Informatik e. V. (GFal)

Diskussionsgrundlage

Drucksache 21/4500 – Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Wissenschaftsfreiheitsgesetzes

Aktuelle Situation

Benachteiligung gemeinnütziger Forschungseinrichtungen durch das Besserstellungsverbot gegenüber Bundesländer-grundfinanzierten Forschungsorganisationen.

Personal in öffentlich geförderten, gemeinnützigen Forschungseinrichtungen darf nicht bessergestellt werden als Angestellte des Bundes, für die der TVöD die Bemessungsgrundlage darstellt. Institutsleitungen sowie

Fachexperten in Wissenschaft und Verwaltung sind **nicht mit** einem **TVöD-Gehalt** zu finden und zu halten sind.

Für das Bestehen und die wissenschaftliche Wettbewerbsfähigkeit der Institute sind diese Fachkräfte **unersetzbar**.

Das aktuell gültige **Haushaltsgesetz teilt** zudem bei Zuwendungen der Projektförderungen die **Belegschaft** eines Instituts in unmittelbar **im Projekt Beschäftigte und nicht im Projekt Beschäftigte**. Für erstere gilt das Besserstellungsverbot. Letztere dürfen auch bessergestellt werden:

- Gehälter von Bessergestellten müssen gänzlich **zuwendungsfrei** finanziert werden.
 - **Widerspricht Steuerrecht**, da eine komplette Finanzierung der Gehälter aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zu einer Gewinnverkürzung und damit Steuervermeidung führt. Das Finanzamt fordert eine aufwandsentsprechende Gehaltssaufteilung nach den steuerlichen Sphären (*Ideeller Bereich, Zweckbetrieb, Vermögensverwaltung, Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb*). (siehe auch Ergänzung am Ende dieser Stellungnahme).
 - **Widerspricht** bei landesfinanzierten Instituten der **Autonomie der Bundesländer**, sofern deren institutionelle Landesförderung auch für eine Finanzierung solcher Gehaltsbestandteile gewährt wird.

Die Teilung der Belegschaften ist realitätsfremd. Personal wird mal innerhalb, mal außerhalb von Projekten eingesetzt. Hier können Arbeitsverträge nicht aufgelöst und neu geschlossen werden.

Unterschiedliche **Ministerien** und damit auch deren beliehene **Projektträger** handhaben die Auslegung der Gesetzeslage **uneinheitlich**. Das führt zu **hohem Aufwand** in der Beantragung und Bewilligung von Projektmitteln und zu **Verzögerungen**.

Angestrebte Lösung

Die von der Bundesregierung in der oben benannten Drucksache angestrebte Novelle des WissFG würde einige Aspekte signifikant **vereinfachen** und zu einer echten **Gleichstellung** der gemeinnützigen, privatwirtschaftlich organisierten Forschungsinstitute führen.

- Der Gesetzesentwurf fokussiert auf **projektgeförderte** Forschungseinrichtungen, die keine institutionelle Förderung des Bundes erhalten.
- Er schafft das Besserstellungsverbot nicht ab, **ermöglicht** aber eine **bessere Vergütung aus Eigenmitteln**.
- Er benötigt **kein zusätzliches Steuergeld**. Die **Fördersummen** bleiben **unverändert**. (zuwendungsfähige Personal-, Gemeinkosten sind gedeckelt)
- Er **reduziert Bürokratie**,
 - da **Ausnahmeanträge** nicht mehr gestellt werden müssen.
 - **Prüfaufwand** der Projektträger reduziert sich deutlich. Entspricht die Fördersumme dem maximalen TVöD-Niveau, ist keine weitere Prüfung notwendig.
 - Gleichbehandlung über alle Ministerien und Projektträger hinweg
- Er steigert die Freiheit der Institute
 - Finanzierung des **TVöD-konformen Anteils** aus Projekt- oder anderen **öffentlichen Mitteln** (z.B. institutionelle Landesförderung) möglich.
 - Finanzierung des **übersteigenden Gehaltsbestandteils** aus sonstigen, **nicht öffentlichen Einnahmen**.



Ergänzung

Es besteht die Gefahr, dass in der Projektförderung gewährte Gemeinkostenpauschalen je nach Kostenrechnungssystem in den Instituten „theoretisch“ auch in TVöD-übersteigende Gehaltsbestandteile fließen könnten. Derartige Pauschalen sind in keinem Förderprogramm auch nur annähernd kostendeckend, so dass ein finanzieller Mehraufwand für den Bund nicht entstehen kann. Noch mehr Sicherheit könnte erreicht werden, indem auf Seite 9 des Gesetzesentwurfs hinter den Satz

„Die Ausnahme vom Besserstellungsverbot ist weiterhin in § 4 geregelt und bleibt inhaltlich unverändert. Sie betrifft Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie sonstige Beschäftigte im wissenschaftsrelevanten Bereich unter der Voraussetzung, dass sie im Rahmen der Planung, Vorbereitung, Durchführung, Auswertung oder Bewertung von Forschungsvorhaben einen wesentlichen Beitrag leisten. Beschäftigte mit allgemeinen Verwaltungs-, Infrastruktur- und Querschnittsaufgaben fallen nicht unter die Ausnahme vom Besserstellungsverbot.“

der folgende Satz aufgenommen wird:

"Die Gemeinkosten bleiben davon unberührt."

Über die Zuse-Gemeinschaft

Die Zuse-Gemeinschaft vertritt die Interessen gemeinnütziger, privatwirtschaftlich organisierter Industrieforschungseinrichtungen. Dem technologie- und branchenoffenen Verband gehören bundesweit über 80 Institute an. Als praxisnahe, kreative Ideengeber des deutschen Mittelstandes übersetzen sie Erkenntnisse der Wissenschaft in anwendbare Technologien und bereiten den Boden für Innovationen, die den Mittelstand weltweit erfolgreich machen.

Deutsche Industrieforschungsgemeinschaft Konrad Zuse e.V. (Zuse-Gemeinschaft)

Geschäftsführer: Dr. Klaus Jansen

Invalidenstraße 34 · 10115 Berlin · +49 (0) 30 440 6274 · info@zuse-gemeinschaft.de · www.zuse-gemeinschaft.de

Registergericht: Amtsgericht Charlottenburg · VR 34276 B · Lobbyregister: R 000 107